



## Nebenverdienstmöglichkeiten und steuerliche Folgen

Sie haben mit Ihrem Patienten einen individuellen Behandlungsplan ausgearbeitet und wollen ihn nicht nur über die passenden Hygieneartikel beraten, sondern ihm diese auch vor Ort anbieten, vielleicht zusammen mit anderen medizinischen Artikeln?

Ein paar steuerliche Tips dazu:

Sie verkaufen die Artikel zwar in denselben Räumlichkeiten, gedanklich entsteht aber ein neuer Betrieb, für den sie nun buchhalterische Aufzeichnungen führen, wie sie diese schon aus Ihrer Tätigkeit als Arzt kennen. Sammeln sie aber bitte alle Belege aus dieser neuen Tätigkeit getrennt von jenen aus der Arzttätigkeit.

Warum das für sie wichtig ist?

Ganz einfach – mit ihren Umsätzen aus dem **Verkauf der Mundhygieneartikel** werden sie **umsatzsteuerpflichtig**. Das heißt, dass sie die **Umsatzsteuer** ans Finanzamt **abführen** müssen. Für alle im Zusammenhang mit der Verkaufstätigkeit stehenden Kosten können sie sich aber die gezahlten **Vorsteuern** vom Finanzamt **zurückholen**. (Produkte, die in die Behandlung einfließen, fallen weiterhin in die ärztliche Tätigkeit. Für diese haben sie daher keinen Vorsteuerabzug.)

Hier ist Gestaltungspotential vorhanden, dass sie nützen sollten.

So ist etwa bei bevorstehenden Investitionen zu überlegen, ob diese nicht im Rahmen des Anbietens medizinischer Produkte getätigt werden müssen (z.B. neue Einrichtungsgegenstände). Das gleiche gilt für die laufenden Betriebskosten im Zusammenhang mit Ihrer Verkaufstätigkeit.

Werden die von ihnen angebotenen medizinischen Artikel zum Beispiel in einem eigenen Schauraum zur Verfügung gestellt, der ausschließlich für den Verkauf der Produkte genutzt wird, dann können sie sich für alle Investitionen (Schränke, Vorhänge, Teppich, zur Demonstration der einzelnen Produkte notwendige Gegenstände, etc.) und die für diesen Raum anteiligen Vorsteuern aus den Betriebskosten abziehen. Die restlichen Vorsteuern werden im Verhältnis der Umsätze aus ihrer Arzttätigkeit zu den Umsätzen aus ihrer Verkaufstätigkeit abziehbar.

Die getrennte Belegsammlung und genaue Dokumentation ist – wie gesagt - im Hinblick auf den ihnen zustehenden Vorsteuerabzug wichtig und natürlich auch zur Dokumentation der Umsätze, die Basis für ihre Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärung sind.

Aber auch für die Einkommensteuerjahreserklärung erleichtern sie Ihrem Steuerberater das Leben und sparen sich unnötige Kosten, wenn die Aufzeichnungen zur Ermittlung Ihrer Einkünfte aus der Arzttätigkeit und jener aus Gewerbebetrieb (Verkauf der medizinischen Produkte) getrennt dokumentiert sind.

Das Einbuchen der zusätzlichen Belege und die gesonderte Berechnung im Rahmen der Jahreseinkommensteuererklärung verursacht Kosten, die insgesamt dem Vorteil aus der Vorsteuerrefundierung gegenübergestellt werden müssen.

Haben sie schon vom Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG) gehört? Dieses Gesetz sieht Erleichterungen im Zusammenhang mit der Neugründung eines Unternehmens vor. Einige Anbieter von Hygieneartikeln weisen im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Verkauf medizinischer Produkte in einer Arztpraxis auf die Förderungen durch das neue Gesetz hin.

Eine Starterleichterung im Sinne des NEUFÖG ist etwa, dass sie für ihre/n Verkaufsassistentin/en in den ersten zwölf Monaten keine Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitgeberbeitrag zur Wohnbauförderung, Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung) zahlen müssen. Auch bestimmte Gebühren und Verkehrssteuern, die im Zusammenhang mit einer Neugründung stehen, entfallen.

Passen Sie jedoch bitte bei derartigen Gestaltungen auf, denn im Sinne des Gesetzes liegt eine Neugründung nur vor, wenn eine „bisher nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird.“ Dafür müssen laut Gesetzestext die wesentlichen Betriebsgrundlagen neu geschaffen werden.

Dies ist jedoch durch das zusätzliche Anbieten medizinischer Produkte nur im Rahmen Ihrer bisherigen Praxis nicht der Fall.

Eröffnen sie einen Gesundheitsartikelhandel, der über den Rahmen ihrer Ordinationstätigkeit hinausgeht, dann können sie unter Umständen die Erleichterungen des NEUFÖG in Anspruch nehmen. Es sind hierbei aber einige Voraussetzungen zu berücksichtigen. Nach Meinung der Finanzbehörde etwa, dass dieser Gesundheitsartikelhandel in von der Praxis getrennten Räumlichkeiten stattfindet und, dass unabhängig von den Patienten jedermann zu den Verkaufsräumlichkeiten Zugang hat um die medizinischen Produkte zu kaufen. Die Befreiung von den Lohnnebenkosten der Dienstnehmer kommt nur zum Tragen, wenn diese ausschließlich für den Gesundheitsartikelhandel tätig sind. Auch hier ist wieder eine getrennte Buchhaltung für die Inanspruchnahme der Erleichterungen durch das NEUFÖG entscheidend.

Für konkrete Fragen, bei denen ich dann auf ihren speziellen Einzelfall eingehen kann, stehe ich jederzeit zur Verfügung.

**Mag. Rudolf Siart,**  
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH,  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft,  
Enekelstraße 26, 1160 Wien  
Tel.: 01/493 13 99,  
E-Mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)

